

Postadresse:
Hochschule Darmstadt
Schöfferstraße 3
64295 Darmstadt

helpdesk@h-da.de
www.h-da.de/ssc

ANTRAG AUF TEILZEITSTUDIUM

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte zusammen mit den Nachweisen an helpdesk@h-da.de.

Matrikelnummer _____ Studiengang _____
oder Bewerbernummer _____

Angaben zur Person

Nachname _____

Vorname _____

Geburtsdatum ____ ____ ____ ____

Straße _____ Nr. _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Beantragungszeitraum Sommersemester (SS) _____ oder Wintersemester (WS) _____
(der Antrag kann nur für ein Semester gestellt werden, Folgesemester sind jeweils neu zu beantragen)

Gründe

- Erwerbstätigkeit
- Betreuung von Angehörigen
- Behinderung oder chronische Erkrankung mit Studienzeit verlängernder Auswirkung
- Vergleichbarer wichtiger Grund

Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt. Im Teilzeitstudium kann je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung (PO) des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben werden. Sofern in dem jeweiligen Semester des Teilzeitstudiums mehr als die Hälfte der nach der PO im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben wurden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen und ist somit kein Teilzeitstudium.

Bitte beachten Sie unsere **Hinweise zum Teilzeitstudium** (Seite 2 und 3).

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte Folgeseite beachten »

Bearbeitungsfeld der h_da. Bitte nicht ausfüllen!

- Genehmigt
- Abgelehnt

Ort, Datum _____ Unterschrift des SSC _____

Hinweise zum Teilzeitstudium

Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen [nachgewiesen durch Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers für den Zeitraum der Beschäftigung mit durchschnittlicher Wochenarbeitszeit].

Nachweis:

Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der hervorgehen muss, dass das Beschäftigungsverhältnis auch nach den Semesterferien andauert; bei selbständiger Tätigkeit: Gewerbeschein, Steuererklärung, andere geeignete Nachweise.

Betreuung von Angehörigen

Die Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vor.

§ 25 Abs. 5 BAföG,

„Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder [Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und er/sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält].
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“

Nachweis:

- **Bei Erziehung eines Kindes:** Geburtsurkunde und Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes [Haushaltsbescheinigung].
- **Bei Pflege von nahen Angehörigen:** Bescheinigung, aus der die Pflegestufe hervorgeht, dass tatsächlich Pflege erforderlich ist, in welchem Umfang und welcher Häufigkeit dies erfolgen muss und dass diese Pflege durch die/den Antrag stellenden Studierende[n] tatsächlich geleistet wird.
- **Behinderung oder chronische Erkrankung mit Studienzeit verlängernder Auswirkung:** Ärztliche Bescheinigung, aus der hervor geht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Vergleichbarer wichtiger Grund

Erläutern Sie bitte unter Angabe von Name und Matrikelnummer auf einem gesonderten Blatt Ihren Grund und fügen Sie Nachweise in beglaubigter Form bei.

Rechtsgrundlage

§ 9 der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen [Hessische Immatrikulationsverordnung] vom 24. Februar 2010.

Ein Teilzeitstudium kann in jedem Semester nur innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit.

In Numerus clausus Studiengängen ist ein Teilzeitstudium nicht möglich. Ausnahme: Es handelt sich um ein Studium in einem höheren Fachsemester, sofern dafür keine Höchstzahlen festgesetzt sind.

Teilzeitstudium ist nicht möglich

- erster Antrag außerhalb der Regelstudienzeit
- wenn ein Teilzeitstudium aufgenommen wurde und die doppelte Regelstudienzeit überschritten ist
- die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges ein Teilzeitstudium ausschließt
- im ersten Fachsemester in einem Numerus clausus Studiengang
- Studierende in mindestens 2 Studiengänge an der h-da immatrikuliert sind
- das Semester bereits abgeschlossen ist